

Landratsamt München

7B/7.6-3L 23/78

Kirchheim

Über die

Abteilung 8

an das

Sachgebiet 8.1

im H a u s e

Wahl
Bz 80.4

Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 7d für das Gebiet zwischen
Knauderweg und Kreuzstraße

Anlagen:

1 Bebauungsplan

1 Begründung

Die Gemeinde

hat ~~den mit Bescheid vom~~

~~des Landratsamtes München Nr.~~

~~der Regierung von Oberbayern Nr.~~

für ~~rechtsaufsichtlich unbedenklich erklärten~~ ^{o.g.} Bebauungsplan am 12.03.96
gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

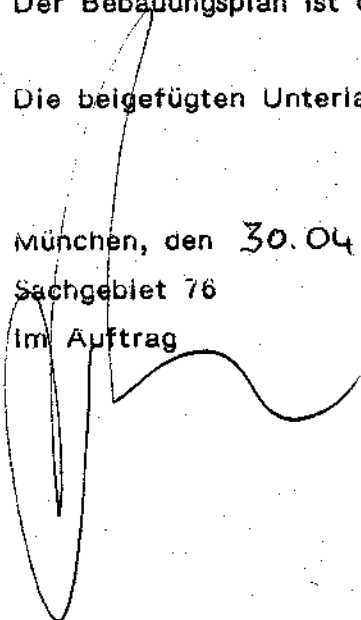
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Die beigefügten Unterlagen sind für die dortigen Akten bestimmt.

München, den 30.04.96

Sachgebiet 76

Im Auftrag



**BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 d K DER GEMEINDE KIRCHHEIM,
LANDKREIS MÜNCHEN**

ANLASS DER ÄNDERUNG:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 d K vom 24.07.1985 sind Grundstücke als „öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aus heutiger Sicht käme eine Festsetzung als „Gemeinschaftsgrünfläche“ in Frage.

Nachdem sich die Eigentümergemeinschaft „Pilu“ bereit erklärte, diese Flächen zu übernehmen und zu unterhalten, faßte der Gemeinderat am 06.10.1986 den Beschluß, daß die Grundstücke Fl.Nr. 153/46, 153/59, 153/76 und 153/81 (jetzt: Fl.Nr. 153/134) als Gemeinschaftsgrünflächen ausgewiesen werden. Die Grundstücke sind ab Eintragung ins Grundbuch von der Eigentümergemeinschaft „Pilu“ zu pflegen und zu unterhalten.

Nach dem vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB beschloß der Gemeinderat auf Anregung der Eigentümergemeinschaft „Pilu“ am 03.05.1993, zusätzlich die Grundstücke Fl.Nr. 153/48, 153/58, 153/61, 153/71 und 153/77 als Gemeinschaftsgrünflächen auszuweisen.

Kirchheim, den 06.02.1995


Heinz Hilger Heinz Hilger
Erster Bürgermeister 1. Bürgermeister